

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dennis Thering und Ralf Niedmers (CDU) vom 31.08.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Corona-Lockerungen: Ungleichbehandlung zwischen Mannschaftssport und anderen Vereinsangeboten?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Zum 1. September 2020 tritt eine neue Eindämmungsverordnung in Kraft, die es dem Mannschaftssport ermöglicht mit bis zu 30 Personen ohne Abstand sportlich aktiv zu sein. Diese Lockerung gilt jedoch nicht für andere Vereinsangebote wie beispielsweise das Kinderturnen und den Rehasport. Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) beklagt eine Ungleichbehandlung: „Vereine (müssen) nun ihren Mitglieder\*innen vermitteln, warum Mannschaftssportangebote ohne Abstand durchgeführt werden dürfen, während in Kursangeboten, in denen in der Regel viel weniger Körperkontakt herrscht, weiterhin die 10-Personen Regel gilt“ (vergleiche <https://www.hamburger-sportbund.de/artikel/5600/hamburger-sport-droht-struktureller-schaden>). Auch in den Vereinen selbst und in den sozialen Medien sorgt dies für Unmut und Unverständnis.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Mit der seit dem 1. September geltenden Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) ist es gestattet, Mannschaftssportarten in Gruppen von bis zu 30 Personen ohne Abstandsbeschränkungen zu betreiben. Diese Sportarten konnten seit März nicht mehr in ihrer eigentlichen Form betrieben werden. Mit der Begrenzung auf 30 Personen wurde den Bedürfnissen aller klassischen Mannschaftssportarten wie beispielsweise Handball, Fußball, Volleyball, Basketball et cetera aber auch Sportarten wie Cheerleading oder Formationstanz Rechnung getragen, da hier eine bestimmte Personenanzahl notwendig ist, um die Sportart regelkonform durch- und auszuführen. Die meisten anderen Sportarten sind auch mit den geltenden Einschränkungen etwa durch die Abstandsregelungen grundsätzlich durchführbar.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Warum gilt die Lockerung, dass bis zu 30 Personen ohne Abstand bei der unmittelbaren Sportausübung aktiv sein dürfen, nur für den Mannschaftssport?*

**Antwort zu Frage 1:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *Warum gilt für alle weiteren Vereinsangebote, wie zum Beispiel das Kinderturnen und den Rehasport weiterhin die 10-Personen-Regel?*

**Antwort zu Frage 2:**

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkungen in der Zahl der Personen, die an der Ausübung von Sportangeboten teilnehmen können, sofern die geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Für den Fall, dass mehr als zehn Personen an einem Sportangebot teilnehmen wollen, sind die Abstands- und Hygieneregeln zwischen mehreren Gruppen bis zu zehn Personen einzuhalten. Es können also auch mehrere Gruppen, die aus maximal zehn Personen bestehen, an einem Ort oder in einer Halle Sport treiben. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Wie begründet der Senat die unter Ziffer 1 abgefragte Regelung für den Mannschaftssport?*

**Frage 4:** *Was unterscheidet den Mannschaftssport von anderen Sportangeboten wie beispielsweise das Kinderturnen?*

**Antwort zu Fragen 3 und 4:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 5:** *Gedenkt der Senat hier Abhilfe zu schaffen?  
Wenn ja, wann und wie?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 5:**

Die Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

**Frage 6:** *In Drs 22/1136 gibt der Senat an: „Die Regelungen anderer Länder werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der unterschiedlichen Begebenheiten zwischen den Ländern gelten etwa zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein unterschiedliche Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.“ Worin liegen diese unterschiedlichen Begebenheiten?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die unterschiedlichen Begebenheiten liegen unter anderem in der Einwohnerdichte und in der Inzidenz, die in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) deutlich höher sind als in vielen Gebieten des Landes Schleswig-Holstein.